

# Induktionsphase kompakt

2024

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Tel. 05/0248 345 - 376 oder 377

Mail. [zaaps@bildung-stmk.gv.at](mailto:zaaps@bildung-stmk.gv.at)

## Induktionsphase kompakt

*Die Induktionsphase ist in § 5 LVG gesetzlich geregelt.*



Werner Strohmeier  
0664/8034 555 726

Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. In dieser Phase ist die berufseinsteigende Lehrperson durch eine Mentorin/einen Mentor zu begleiten.

Die Einteilung der Mentorinnen/Mentoren erfolgt durch die Schulleitung.

Die Landesvertragslehrperson hat in der Induktionsphase mit der Mentorin/dem Mentor zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit den Vorgaben gemäß auszurichten und im Rahmen der Induktionsphase spezielle Induktionslehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule in den letzten beiden Ferienwochen vor Beginn des Schuljahres zu besuchen. Bei einer Anstellung, die während des laufenden Schuljahres erfolgt, sind diese Lehrveranstaltungen während des Schuljahres zu besuchen.

Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten. Bei Dienstantritt bis spätestens dem ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien endet die Induktionsphase mit Ende des betreffenden Schuljahres.

Der Bericht der Schulleitung: Die Schulleitung hat aufgrund eigener Wahrnehmungen bzw. nach Rücksprache mit der Mentorin/dem Mentor über den Verwendungserfolg des Mentees der Personalstelle bis zwei Monate vor Ablauf der Induktionsphase schriftlich zu berichten ([Bildungsdirektion Formulare](#) → Induktionsphase)

zum Thema

# Induktionsphase kompakt

2024

Mandellstraße 38

A-8010 Graz

Tel. 05/0248 345 - 376 oder 377

Mail. zaaps@bildung-stmk.gv.at

Die Mentees haben an den von der Schulleitung zu koordinierenden Beratungs- und Vernetzungsveranstaltungen, die drei- bis viermal pro Semester stattzufinden haben, teilzunehmen.

**Der Landesvertragslehrperson ist für die Absolvierung der Induktionsphase eine der beiden weiteren zu erbringenden Wochenstunden (23. und 24. Stunde) anzurechnen.**

Landesvertragslehrpersonen sind während der Induktionsphase im Rahmen ihrer Lehrbefähigung zu verwenden. Überdies sind sie nicht für die Funktion einer Klassenvorständin/eines Klassenvorstandes sowie zu dauernden Mehrdienstleistungen heranzuziehen. Eine Einteilung als Klassenlehrerin/Klassenlehrer im Bereich der Volksschule oder Sonderschule ist jedoch zulässig.

Die erfolgreiche Zurücklegung der Induktionsphase und der Verwendungserfolg sind vom Dienstgeber zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

**Das Team der Steirischen Lehrervertretung LB/FCG**



© Foto Alexandra

**PV-Wahl 2024**

 **Liste 1 LB/FCG-GÖD „Team Werner Strohmeier“**